

TE Bwvg Erkenntnis 2024/5/7 W179 2291313-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.2024

Entscheidungsdatum

07.05.2024

Norm

EuWEG §1

EuWEG §2 Abs1

EuWEG §3

EuWEG §5 Abs1

EuWEG §5 Abs2

EuWEG §5 Abs3

EuWO §10

EuWO §13

EuWO §14

EuWO §18 Abs2

EuWO §19 Abs1

EuWO §20 Abs1

EuWO §20 Abs2

EuWO §20 Abs3

EuWO §21

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. EuWEG § 1 heute
 2. EuWEG § 1 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2023
 3. EuWEG § 1 gültig von 20.07.2022 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2022
 4. EuWEG § 1 gültig von 01.01.2018 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
 5. EuWEG § 1 gültig von 01.01.2018 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2016
 6. EuWEG § 1 gültig von 01.04.2017 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
 7. EuWEG § 1 gültig von 01.03.2010 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2010
 8. EuWEG § 1 gültig von 01.07.2007 bis 28.02.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2007
 9. EuWEG § 1 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2003
 10. EuWEG § 1 gültig von 15.03.1996 bis 31.12.2003
1. EuWEG § 2 heute
 2. EuWEG § 2 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2023

3. EuWEG § 2 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2016
4. EuWEG § 2 gültig von 12.07.2013 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
5. EuWEG § 2 gültig von 01.10.2011 bis 11.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2011
6. EuWEG § 2 gültig von 07.03.2009 bis 30.09.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2009
7. EuWEG § 2 gültig von 01.07.2007 bis 06.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2007
8. EuWEG § 2 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2003
9. EuWEG § 2 gültig von 15.03.1996 bis 31.12.2003

1. EuWEG § 3 heute

2. EuWEG § 3 gültig ab 01.10.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2011
3. EuWEG § 3 gültig von 01.03.2010 bis 30.09.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2010
4. EuWEG § 3 gültig von 15.03.1996 bis 28.02.2010

1. EuWEG § 5 heute

2. EuWEG § 5 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
3. EuWEG § 5 gültig von 01.03.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2010
4. EuWEG § 5 gültig von 07.03.2009 bis 28.02.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2009
5. EuWEG § 5 gültig von 01.07.2007 bis 06.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2007
6. EuWEG § 5 gültig von 15.03.1996 bis 30.06.2007

1. EuWEG § 5 heute

2. EuWEG § 5 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
3. EuWEG § 5 gültig von 01.03.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2010
4. EuWEG § 5 gültig von 07.03.2009 bis 28.02.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2009
5. EuWEG § 5 gültig von 01.07.2007 bis 06.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2007
6. EuWEG § 5 gültig von 15.03.1996 bis 30.06.2007

1. EuWEG § 5 heute

2. EuWEG § 5 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
3. EuWEG § 5 gültig von 01.03.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2010
4. EuWEG § 5 gültig von 07.03.2009 bis 28.02.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2009
5. EuWEG § 5 gültig von 01.07.2007 bis 06.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2007
6. EuWEG § 5 gültig von 15.03.1996 bis 30.06.2007

1. EuWO § 10 heute

2. EuWO § 10 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2022
3. EuWO § 10 gültig von 01.07.2007 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2007
4. EuWO § 10 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2003
5. EuWO § 10 gültig von 15.03.1996 bis 31.12.2003

1. EuWO § 13 heute

2. EuWO § 13 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2023
3. EuWO § 13 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
4. EuWO § 13 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
5. EuWO § 13 gültig von 01.10.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2011
6. EuWO § 13 gültig von 07.03.2009 bis 30.09.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2009
7. EuWO § 13 gültig von 01.07.2007 bis 06.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2007
8. EuWO § 13 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/1998
9. EuWO § 13 gültig von 15.03.1996 bis 31.12.1998

1. EuWO § 14 heute

2. EuWO § 14 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2023
3. EuWO § 14 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
4. EuWO § 14 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2016
5. EuWO § 14 gültig von 01.04.2017 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
6. EuWO § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013

7. EuWO § 14 gültig von 01.03.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2010
8. EuWO § 14 gültig von 01.07.2007 bis 28.02.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2007
9. EuWO § 14 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/1998
10. EuWO § 14 gültig von 15.03.1996 bis 31.12.1998

1. EuWO § 18 heute
2. EuWO § 18 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2023
3. EuWO § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
4. EuWO § 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/1998
5. EuWO § 18 gültig von 15.03.1996 bis 31.12.1998

1. EuWO § 19 heute
2. EuWO § 19 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2023
3. EuWO § 19 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2016
4. EuWO § 19 gültig von 15.03.1996 bis 31.12.2017

1. EuWO § 20 heute
2. EuWO § 20 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
3. EuWO § 20 gültig von 15.03.1996 bis 31.12.2013

1. EuWO § 20 heute
2. EuWO § 20 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
3. EuWO § 20 gültig von 15.03.1996 bis 31.12.2013

1. EuWO § 20 heute
2. EuWO § 20 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
3. EuWO § 20 gültig von 15.03.1996 bis 31.12.2013

1. EuWO § 21 heute
2. EuWO § 21 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2023
3. EuWO § 21 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
4. EuWO § 21 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/1998
5. EuWO § 21 gültig von 15.03.1996 bis 31.12.1998

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W179 2291313-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Eduard Hartwig PAULUS als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX , geb am XXXX , Staatsbürgerschaft Deutschland, wohnhaft in XXXX , gegen den – aufgrund des in der Sitzung der Gemeindevahlbehörde der XXXX am XXXX getroffenen Beschlusses – vom Bürgermeister als Wahlleiter der XXXX am selben Tage ausgefertigten Bescheid, GZ XXXX , betreffend einen Berichtigungsantrag zum Wählerverzeichnis der Europawahl 2024, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Eduard Hartwig PAULUS als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch XXXX , geb am römisch XXXX , Staatsbürgerschaft Deutschland, wohnhaft in römisch XXXX , gegen den – aufgrund des in der Sitzung der Gemeindevahlbehörde der römisch XXXX am römisch XXXX getroffenen Beschlusses – vom Bürgermeister als Wahlleiter der römisch XXXX am selben Tage ausgefertigten Bescheid, GZ römisch XXXX , betreffend einen Berichtigungsantrag zum Wählerverzeichnis der Europawahl 2024, zu Recht erkannt:

In Stattgabe der Beschwerde ist XXXX , geb am XXXX , Staatsbürgerschaft Deutschland, wohnhaft in XXXX , von der XXXX sofort in das Wählerverzeichnis der Europawahl 2024 einzutragen. In Stattgabe der Beschwerde ist römisch XXXX , geb am römisch XXXX , Staatsbürgerschaft Deutschland, wohnhaft in römisch XXXX , von der römisch XXXX sofort in das Wählerverzeichnis der Europawahl 2024 einzutragen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Am XXXX ging bei der genannten Stadt das Begehren der Antragstellerin auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses dieser Stadt dahingehend, die Antragstellerin in das Wählerverzeichnis aufzunehmen, ein, dies unter Beischluss des ausgefüllten Europa-Wähleranlageblattes, auf dem handschriftlich angemerkt war „nicht mehr im Wählerverzeichnis XXXX gelistet“. Die Antragsteller ist XXXX Staatsbürgerin und damit Unionsbürgerin; sie hat ihren Hauptwohnsitz in besagter Stadt seit XXXX , und gab am Antrag begründend an: „Dauerhaft wohnhaft in Österreich“. 1. Am römisch XXXX ging bei der genannten Stadt das Begehren der Antragstellerin auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses dieser Stadt dahingehend, die Antragstellerin in das Wählerverzeichnis aufzunehmen, ein, dies unter Beischluss des ausgefüllten Europa-Wähleranlageblattes, auf dem handschriftlich angemerkt war „nicht mehr im Wählerverzeichnis römisch XXXX gelistet“. Die Antragsteller ist römisch XXXX Staatsbürgerin und damit Unionsbürgerin; sie hat ihren Hauptwohnsitz in besagter Stadt seit römisch XXXX , und gab am Antrag begründend an: „Dauerhaft wohnhaft in Österreich“.

2. In der Sitzung der zuständigen Gemeindewahlbehörde am XXXX gab diese dem gestellten Berichtigungsantrag XXXX nicht statt. 2. In der Sitzung der zuständigen Gemeindewahlbehörde am römisch XXXX gab diese dem gestellten Berichtigungsantrag römisch XXXX nicht statt.

3. Der Antragstellerin wurde am selben Tage (XXXX) per Boten das „Form. 2 (Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller)“ zur Europawahl 2024 nachstehenden Inhaltes zugestellt: 3. Der Antragstellerin wurde am selben Tage (römisch XXXX) per Boten das „Form. 2 (Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller)“ zur Europawahl 2024 nachstehenden Inhaltes zugestellt:

„Aufgrund Ihres Berichtigungsantrages werden Sie hiermit gemäß § 18 Abs. 2 der Europawahlordnung verständigt, dass [Name, Geburtsdatum, Adresse der Antragstellerin] in das Wählerverzeichnis Wahlsprengel Nr. XXXX nicht eingetragen worden ist. „Aufgrund Ihres Berichtigungsantrages werden Sie hiermit gemäß Paragraph 18, Absatz 2, der Europawahlordnung verständigt, dass [Name, Geburtsdatum, Adresse der Antragstellerin] in das Wählerverzeichnis Wahlsprengel Nr. römisch XXXX nicht eingetragen worden ist.“

Gegen die Entscheidung können Sie gemäß § 20 Abs. 1 der Europawahlordnung binnen 4 Tagen nach Zustellung dieser Verständigung schriftlich eine Beschwerde bei der Gemeinde einbringen. Die Beschwerde muss innerhalb dieser Frist einlangen.“Gegen die Entscheidung können Sie gemäß Paragraph 20, Absatz eins, der Europawahlordnung binnen 4 Tagen nach Zustellung dieser Verständigung schriftlich eine Beschwerde bei der Gemeinde einbringen. Die Beschwerde muss innerhalb dieser Frist einlangen.“

Diesem Schriftstück war ein Schreiben des Bürgermeisters der zuständigen Stadt in seiner Funktion als Gemeindevorstand vom selben Tage beigeschlossen mit näherer Begründung zur nicht Stattgabe des gestellten Berichtigungsantrages.

4. Mit E-Mail vom XXXX bringt die Antragstellerin unter der von der zuständigen Stadt für Wahlangelegenheiten eingerichtete E-Mail-Adresse eine Beschwerde nachstehenden Inhaltes ein: 4. Mit E-Mail vom römisch XXXX bringt die Antragstellerin unter der von der zuständigen Stadt für Wahlangelegenheiten eingerichtete E-Mail-Adresse eine Beschwerde nachstehenden Inhaltes ein:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich fristgerecht Beschwerde ein gegen Aktenzahl

XXXX Berichtigungsverfahren §§16 ff römisch XXXX Berichtigungsverfahren §§16 ff

Europawahlordnung (EuWO)

Begründung:

Stichtag 26. März 2024 liegt VOR dem Datum der Hauskundmachung durch die

XXXX am XXXX , siehe hierzu in der Anlage eine römisch XXXX am römisch XXXX , siehe hierzu in der Anlage eine Fotografie der Hauskundmachung.

Mit freundlichen Grüßen

[Name der Antragstellerin]"

Dieser E-Mail ist ein Foto der erwähnten Hauskundmachung, die das Datum XXXX trägt, beige-schlossen. Dieser E-Mail ist ein Foto der erwähnten Hauskundmachung, die das Datum römisch XXXX trägt, beige-schlossen.

5. Mit Schreiben vom XXXX legt die zitierte Stadt dem Bundesverwaltungsgericht (am selben Tage hiergerichtlich einlangend) die erhobene Beschwerde mitsamt den Akten vor. 5. Mit Schreiben vom römisch XXXX legt die zitierte Stadt dem Bundesverwaltungsgericht (am selben Tage hiergerichtlich einlangend) die erhobene Beschwerde mitsamt den Akten vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

1. Als Sachverhalt wird zunächst der Inhalt der Punkte 1. bis 5. des Verfahrensganges als entscheidungswesentlich festgestellt.

Weiters ist festzustellen:

2. Die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages, BGBl II Nr 72/2024, wurde am 6. März 2024 kundgemacht, und legt als Wahltag den 9. Juni 2024, und als Stichtag den 26. März 2024 fest. 2. Die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr 72 aus 2024,, wurde am 6. März 2024 kundgemacht, und legt als Wahltag den 9. Juni 2024, und als Stichtag den 26. März 2024 fest.

3. Die Beschwerdeführerin heißt XXXX , ist am XXXX geboren und Staatsbürgerin der Republik Deutschland, hat ihren Hauptwohnsitz in XXXX und ist strafrechtlich unbescholten; all diese soeben getroffenen Feststellungen waren auch am Stichtag 26. März 2024 so gegeben. 3. Die Beschwerdeführerin heißt römisch XXXX , ist am römisch XXXX geboren und Staatsbürgerin der Republik Deutschland, hat ihren Hauptwohnsitz in römisch XXXX und ist strafrechtlich unbescholten; all diese soeben getroffenen Feststellungen waren auch am Stichtag 26. März 2024 so gegeben.

2. Beweiswürdigung:

1. Diese Feststellungen erschließen sich zweifelsfrei aus der vorliegenden Aktenlage.

Ferner ist zu beweismwürdigen:

2. Ihre Personalien hat die Beschwerdeführerin der Gemeindewahlbehörde durch Vorlage ihres Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland, Nr XXXX , nachgewiesen. 2. Ihre Personalien hat die Beschwerdeführerin der Gemeindewahlbehörde durch Vorlage ihres Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland, Nr römisch XXXX , nachgewiesen.

3. Die strafgerichtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin ergibt sich aus einer hiergerichtlichen Abfrage des Strafregisters.

4. Dass die Beschwerdeführerin ihren Hauptwohnsitz in XXXX (und das seit XXXX) hat, erschließt sich aus einer hiergerichtlichen Abfrage des Zentralen Melderegisters. 4. Dass die Beschwerdeführerin ihren Hauptwohnsitz in römisch XXXX (und das seit römisch XXXX) hat, erschließt sich aus einer hiergerichtlichen Abfrage des Zentralen Melderegisters.

3. Rechtliche Beurteilung:

1. In Zusammenschau der einander angeschlossenen und gemeinsam per Boten überbrachten zwei Schreiben (das „Form. 2“ samt Schreiben des Wahlleiters) wurde ein Bescheid erlassen, enthält doch das „Form.2“ den normativen Abspruch und die Rechtsmittelbelehrung, das beigeschlossene Schreiben des Bürgermeisters in seiner Funktion als Wahlleiter die zugehörige Begründung samt Zustellverfügung (arg: ergeht an [...]).

2. Die Beschwerde ist zulässig und wurde rechtzeitig erhoben.

a) Rechtsnormen:

3. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlamentes (Europawahlordnung – EuWO), BGBl Nr 117/1996 idF BGBl I Nr 130/2023, lauten (auszugsweise) wortwörtlich:

„Aktives Wahlrecht³. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlamentes (Europawahlordnung – EuWO), Bundesgesetzblatt Nr 117 aus 1996, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 130 aus 2023,, lauten (auszugsweise) wortwörtlich:

„Aktives Wahlrecht

§ 10. Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Europa-Wählerevidenz (§ 2 des Europa-Wählerevidenzgesetzes – EuWEG, BGBl. Nr. 118/1996) erfüllen und am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.“Paragraph 10, Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Europa-Wählerevidenz (Paragraph 2, des Europa-Wählerevidenzgesetzes – EuWEG, Bundesgesetzblatt Nr. 118 aus 1996,) erfüllen und am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.“

„Richtigstellung des Wählerverzeichnisses

§ 19. (1) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so hat die Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sofort die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hierbei um die Eintragung einer vorher im Wählerverzeichnis nicht verzeichneten Person, so ist ihr Name am Schluss des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Wählerverzeichnisses, an der sie ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen, sofern die Wählerverzeichnisse nicht entsprechend § 11 Abs. 1 elektronisch erstellt und richtiggestellt werden. Paragraph 19, (1) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so hat die Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sofort die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hierbei um die Eintragung einer vorher im Wählerverzeichnis nicht verzeichneten Person, so ist ihr Name am Schluss des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Wählerverzeichnisses, an der sie ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen, sofern die Wählerverzeichnisse nicht entsprechend Paragraph 11, Absatz eins, elektronisch erstellt und richtiggestellt werden.

(2) (...“

„Beschwerden

§ 20. (1) Gegen die Entscheidung gemäß § 18 Abs. 1 können der Antragsteller sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen vier Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Gemeinde schriftlich eine Beschwerde einbringen. (...).Paragraph 20, (1) Gegen die Entscheidung gemäß Paragraph 18, Absatz eins, können der Antragsteller sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen vier Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Gemeinde schriftlich eine Beschwerde einbringen. (...).

(2) Über die Beschwerde hat binnen sechs Tagen nach ihrem Einlangen bei der Gemeinde das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden.

(3) Die §§ 16 Abs. 2 bis 4 und 18 Abs. 2 sowie § 19 sind anzuwenden.(3) Die Paragraphen 16, Absatz 2 bis 4 und 18 Absatz 2, sowie Paragraph 19, sind anzuwenden.“

4. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz – EuWEG), BGBl I Nr 35/1998 idF BGBl I Nr 7/2023, lauten (auszugsweise) wortwörtlich:

„Führung der Europa-Wählerevidenz⁴. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz – EuWEG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 35 aus 1998, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 7 aus 2023,„ lauten (auszugsweise) wortwörtlich:

„Führung der Europa-Wählerevidenz

§ 1. (1) In jeder Gemeinde ist eine ständige Europa-Wählerevidenz zu führen. Die Europa-Wählerevidenz dient als Grundlage für die vor einer Wahl zum Europäischen Parlament anzulegenden Verzeichnisse. Paragraph eins, (1) In jeder Gemeinde ist eine ständige Europa-Wählerevidenz zu führen. Die Europa-Wählerevidenz dient als Grundlage für die vor einer Wahl zum Europäischen Parlament anzulegenden Verzeichnisse.

(2) Die Führung der Europa-Wählerevidenz obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. (...)

„Voraussetzungen für die Eintragung

§ 2. (1) In die Europa-Wählerevidenz sind aufgrund der im Melderegister enthaltenen Angaben Unionsbürger einzutragen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht ausgeschlossen (§ 3) sind und Paragraph 2, (1) In die Europa-Wählerevidenz sind aufgrund der im Melderegister enthaltenen Angaben Unionsbürger einzutragen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht ausgeschlossen (Paragraph 3,) sind und

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben oder die Voraussetzungen des § 4 erfüllen oder 1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben oder die Voraussetzungen des Paragraph 4, erfüllen oder

2. die Voraussetzungen des § 5 erfüllen. 2. die Voraussetzungen des Paragraph 5, erfüllen.

(...)

„Ausschluss vom Wahlrecht wegen gerichtlicher Verurteilung

§ 3. (1) Wer durch ein inländisches Gericht wegen einer Paragraph 3, (1) Wer durch ein inländisches Gericht wegen einer

1. nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB strafbaren Handlung;

2. strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB 2. strafbaren Handlung gemäß Paragraphen 278 a bis 278e StGB;

3. strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947;

4. in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a StPO) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen werden. zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (Paragraph 446 a, StPO) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss vom Wahlrecht beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraums (§ 13 Abs. 1 EuWO) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden (2) Der Ausschluss vom Wahlrecht beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene

vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraums (Paragraph 13, Ab

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at